

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 264

Diez, Donnerstag den 11. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

I. 9016. Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 25. 2. 1903, J.-Nr. I. 1383, Kreisblatt Nr. 52/1903 und 18. 10. 1905, J.-No. 9669, Kreisblatt Nr. 259/1905, betreffend Einreichung der Fragebogen über die Taubstummen, schulpflichtigen oder in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommenen Kinder.

Fehlansätze ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.

Bekanntmachung

Die am 8. 10. 15 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen, 1. Schelichow, 2. Schatzki, entflohen vom Arbeitskommando Allendorf, sind wieder ergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Weglar, den 28. Oktober 1915.

Kommandantur

des Kriegsgefangenenlagers Weglar.

I. 9271.

Diez, den 8. November 1915.

Bekanntmachung

Das Verbot der Butterausfuhr aus dem Unterlahn-Kreise wird hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig bemerke ich in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 30. v. M., Kreisblatt Nr. 256, daß unter den Begriff „Molkerei“ auch solche landwirtschaftlichen Betriebe fallen, die die Ausscheidung des Rahmes in süßem Zustande der Milch, z. B. durch Milchschleudern und Satten, vornehmen, und die Verbutterung des Rahms vor Eintritt der natürlichen Säuerung besorgen.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

I. 9010.

Diez, den 3. November 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1915 ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Schmidt, Wilhelm Anton, Landwirt, Niederneifen.
Rau, August, Bergverwalter a. D., Nassau.
Ewer, Albert, Direktor, Nassau.
Vorwitt, Johann, Diez.
Fild, Philipp Wilhelm, Dohrheim.
Baeh, Oberbahndirektor, Diez.
Weimar, Daniel, Bürgermeister, Aull.
Müller, Heinrich, Landwirt, Pohl.
Bender, Nikolaus, Lehrer, Birkenbrunghausen.
Stoh, Hermann, Jagdaufseher, Schönborn.
Bingel, Wilhelm, Hotelier, Singhofen.
Senze, Hans, Leutnant d. Reg., Göttingen.
Müller, Wilhelm, Jagdaufseher, Pohl.

b) Unentgeltliche.

Barth, Waldwärter, Hirschberg.
Stoh, Gemeindeförster, Niederneifen.
Kalkofen, Förster, Charlottenberg.

c) Tagesjagdscheine.

Pehl, Gerichtssekretär, Hadamar.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 Kg.,
salzfrei 9 Kg.,
trocken 4 Kg.,
- das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
- das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Veräußerungs- und Verlehnungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verlehnung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Diese Veräußerungen und Verlehnungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Verlehnung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Verbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboden ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestig-

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Gedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

genden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck zu vermerken. Vielmehr ist das Gewicht etwa anhaften- den Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichts- verzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Ge- wicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungs- gewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) auf- zuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

- b) Jeder Händler (Sammeler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Groß- händler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzu- reichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Ge- fälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs- Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs- ministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammel- stelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräuße- rungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Melde- stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederroh- stoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Ab- teilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behren- straße 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des In- landes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vor- schriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland einge- führt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff- Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen an- zufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften, oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffent- lich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die auslän- dische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im In- land gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ab- lauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Ver- wendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hebe- mannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. No- vember 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverordnung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. November 1915.

Stellv. Gen.-Ado. 18. A. A.

I. 9006.

Diez, den 3. November 1915.

Bekanntmachung

Es sind in neuerer Zeit vielfach Konfekte, Bonbons, Zuckerbohnen, Pralines pp. in den Handel gekommen, welche mit Schnaps verschiedener Art, darunter oft mit sehr minderwertigem, gefüllt sind. Angestellte Untersuchungen mit diesen Konfektarten haben ergeben, daß der Alkoholgehalt in denselben oft ein sehr erheblicher ist. So enthielten 15 Stück eines solchen Konfekts, die etwa 100 Gramm wogen, zusammen ungefähr einen Eßlöffel voll Trinkbranntwein, bei einem Preis von 28 Pfennigen. Es sind auch bereits Fälle vorgekommen, in denen erwachsene Personen durch den Genuß eines solchen Konfekts beräuscht worden sind. Umjomehr aber werden solche Konfekte den Kindern gefährlich, denen im Interesse ihrer Gesundheit der Genuß alkoholhaltiger Flüssigkeit untersagt werden sollte. Es wird insbesondere Aufgabe der Eltern und Erzieher sein, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern und Pfleg- lingen den Genuß solcher Konfekte zu verbieten.

Ich empfehle besondere Vorsicht beim Einkaufe solcher Zuckerwaren walten zu lassen.

Der Landrat.

S. B.

Schön.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung in Berlin liegen zahlreiche dringende Anforderungen der Truppen im Felde und der Lazarette nach Vollsachen, besonders nach gestrickten Ärmelwesten, Unterjassen, Hemden, Unterhosen, Socken, Schals und Brustschürzen vor.

Wir bitten möglichst viele dieser Gaben an unsere Sammelstellen gelangen zu lassen, von wo aus sie weitergeleitet werden.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.:

Simmermann.

Abt. III b, IV a Tgb.-Nr. 22 797.

Frankfurt a. M., den 1. 11. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Heu- und Strohverbot.

Meine Verordnung vom 21. August d. J., betr. Heu- und Strohverbot — III b Nr. 18 179/7935 — hebe ich mit Gültigkeit vom heutigen Tage auf.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden v. p.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Höchstpreis für 100 kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.

den 8. Nov. 1915.

	Heutige Notierung	Vorwöchtl.
	Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00 —	27,00 —
Roggen,	— — 23,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 —*)	30,00 —
Gerste Wetterauer	— — —	—
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Rais	— — —	—
Raps	— — —	—

Mannheim.

Amtl. Notierung der dortigen Börse. (Eigene Depesche.)

	8. Nov. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	Markt 27,00 —	27,00 —
Roggen	" 23,00 —	23,00 —
Gerste	" 30,00 *)	30,00 —
Hafer	" 30,00 —	30,00 —
Rais	" —	—
Raps	" —	—
La Plata	" —	—

Infolge der Beichlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

*) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Gerstenernte Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

Preis (amtliche Notierung am Schlachtviehmarkt zu Frankfurt a. M. vom 8. Nov. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	63 — 74 72 — 80	132 — 136 136 — 142
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene	63 — 68 67 — 72	115 — 124 126 — 131
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	58 — 62 65 — 68	110 — 115 118 — 124

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	66 — 70 69 — 72	115 — 120 120 — 125
b. vollfleischige, jüngere	60 — 64 63 — 66	110 — 115 115 — 120
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	— — — —	— — — —

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Färse und Kühe:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	61 — 67 64 — 70	115 — 125 126 — 134
b. vollfleischige, ausgewachsene	60 — 66 63 — 69	110 — 120 126 — 130
c. wenig gut entwickelte Färse	54 — 60 57 — 62	108 — 120 114 — 124
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	38 — 44 40 — 47	76 — 88 80 — 94
e. gering genährte Kühe u. Färse	30 — 36 32 — 39	68 — 80 73 — 89

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	72 — 76 78 — 82	120 — 127 128 — 137
b. feinste Mastfälscher	68 — 72 75 — 78	115 — 122 127 — 133
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	62 — 66 70 — 74	105 — 112 119 — 125

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Schafe (Weiden- und Fleischschafe):		
a. Mastlamm u. Masthammel	60 — 60 —	130 — 130 —
b. geringere Masthammel und Schafe	50 — 50 —	120 — 120 —

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	112 — 125 135 — 140	140 — 155 170 — 172
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	110 — 120 130 — 135	130 — 140 160 — 178
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	112 — 125 135 — 140	140 — 155 170 — 172
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	112 — 125 135 — 140	140 — 155 170 — 172
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	— — — —	— — — —

Auftrieb: 297 Ochsen, 39 Bullen, 2533 Färse und Kühe, 406 Kälber, 141 Schafe und Hammel, 890 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 8. Nov. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Kartoffeln, 100 Kilo M. Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Versand-Station beträgt für die hiesige Gegend M. 6,10 per 100 kg. Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 kg., darf im Großherzogtum Hessen den Betrag von M. 8,10 per 100 kg. nicht übersteigen.

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 5. Nov. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
Heu	Markt —	—
Stroh	" —	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Lanz'sche Milchschleudern, Rübenscheider, Futter-scheider,

ferner **Kartoffel-Dämpfer u. Quetschen** empfiehlt billigt

M. Levita, Holzappel.